

basso medioevo (S. 155–194). – Insedamenti albanesi in Calabria: l'esempio di S. Sofia d'Epiro (S. 195–217). – Der Schlußbeitrag: „... Firmare amicitiam foedere nuptiarum.“ A proposito di un progetto di nozze imperiali (S. 219–223), beleuchtet die Arenga der berühmten Urkunde Ottos II. für Theophanu (D O. II. 21) vor dem Hintergrund der kirchlichen Lehre über die Ehe. Ausführliche Register (Autoren, Personen, Orte) erschließen den Band.

Theo Kölzer

Elizabeth M. Hallam, *Capetian France 987–1328*, London – New York 1983, Longman, XIV u. 366 S., £7,95, ist die Paperbackausgabe einer zuerst 1980 erschienenen Synthese, die das klassische, aber jetzt etwas veraltete Werk von R. Fawtier (*Les Capétiens et la France*, 1943) im englischsprachigen Bereich (und wohl nicht nur dort) ersetzen soll. Fawtiers Buch war streng thematisch gegliedert, so daß der Benützer sich schon in der Ereignisgeschichte gut auskennen mußte. H. bietet dagegen eine im wesentlichen chronologisch gegliederte Darstellung, ohne die thematische Analyse zu vernachlässigen. Im Gegensatz zu Fawtier behandelt sie kirchen-, geistes-, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Entwicklungen, obwohl manchmal etwas oberflächlich und losgelöst vom Politischen. Gemeinsam mit Fawtier aber behandelt H. Frankreich hauptsächlich aus kapetingischer Sicht: zwar widmet sie den Territorien des 11. Jh. ein eigenes Kapitel, aber für die folgende Zeit – mit dem Machtanstieg der Kapetinger im 12. Jh. – werden regionale Unterschiede und Eigentümlichkeiten weitgehend vernachlässigt; der Süden Frankreichs kommt dabei ohnehin etwas zu kurz. Auch vermißt man hier und da die Heranziehung einschlägiger deutscher Spezialliteratur: so fehlen in den Anmerkungen und den „suggestions for further reading“ Hinweise auf Namen wie Becker, Fried, Hoffmann und Kienast. Gelegentlich führt dies zu Verzerrungen, wie z. B. die Behauptung S. 29, die Fürsten seien im Gegensatz zu den Königen weder gekrönt noch gesalbt worden. Alles in allem hat aber H. eine lesbare und ausgewogene Synthese geschrieben, die den Ergebnissen der Forschung seit der Zeit Fawtiers durchaus Rechnung trägt: als Einführung und für den Universitätsunterricht ist das Werk sehr zu empfehlen.

T. R.

Sandra Rabin, *Mortmain legislation and the English church 1279–1500* (Cambridge studies in medieval life and thought, third series 17) Cambridge 1982, Cambridge University Press XIV u. 216 S., £25. – Im Jahre 1279 erließ Edward I. von England ein Statut, welches die Übergabe von Grundbesitz an Kirchen *ad manum mortuam* verbot. R. stellt fest, daß diese Maßnahme nicht grundsätzlich neu war: schon 1228 hatte die englische Krone versucht, ihre Rechte vor den Auswirkungen von Schenkungen an die Kirche zu schützen. Auch waren größere Schenkungen schon vor 1279 eher selten geworden. Andererseits scheint es nicht die Absicht Edwards I. gewesen zu sein, sich auf diese Weise eine zusätzliche Einnahmequelle (durch den Verkauf von Lizenzen) zu sichern: in den zwei Jahrzehnten nach 1279 wurden fast keine Lizenzen erteilt, und erst am Ende des 14. Jh. scheint die königliche Verwaltung auf die Idee gekommen zu sein, sehr hohe Lizenzgebühren zu verlangen. Nach R. war möglicherweise die Hauptabsicht des Statuts, die Hochkirchen aus dem Landmarkt zu verdrängen. Wenn dem so war, war das Statut erfolgreich – wie es scheint, führte es in den zwei Jahrzehnten nach 1279 zu einem fast